

A1 Finanzordnung

Antragsteller*in: Sarah Heim
Beschlussdatum: 13.10.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 8 V-Anträge

Antragstext

1 § 1 Mitgliedsbeiträge

2 Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 2 Euro, darin enthalten ist der vom
3 Bundesverband erhobene Mindestmitgliedsbeitrag. Ein höherer Beitrag bei
4 Mitgliedern, die es sich leisten können, mehr zu zahlen, ist erwünscht. Auf
5 Antrag kann der Landesvorstand Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

6 *Ursprünglicher Text:*

7 *Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 2 Euro, darin enthalten ist der vom*
8 *Bundesverband erhobene Mindestmitgliedsbeitrag. Ein höherer Beitrag bei*
9 *berufstätigen Mitgliedern ist erwünscht. Auf Antrag kann der Landesvorstand*
10 *Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder erlassen.*

11 § 2 Förderbeiträge

12 Fördermitglieder gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung zahlen durch eigene Erklärung
13 monatliche, vierteljährliche oder jährliche Förderbeiträge oder leisten Spenden.

14 *Ursprünglicher Text:*

15 *Fördermitglieder gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung zahlen durch eigene Erklärung*
16 *monatliche oder jährliche Förderbeiträge oder leisten Spenden.*

17 § 3 Abrechnung von Seminaren der außerschulischen Jugendbildung und praktischen 18 Maßnahmen der Jugendarbeit

19 (1) Seminare der außerschulischen Jugendbildung und praktische Maßnahmen der
20 Jugendarbeit werden durch Mittel des Rings der politischen Jugend gefördert.
21 Die* Schatzmeister*in der Grünen Jugend Baden-Württemberg rechnet jährlich die
22 in Anspruch genommenen Zuschüsse gemäß den für die Abrechnung aktuell geltenden
23 Vorschriften gegenüber dem zuständigen Ministerium des Landes ab.

24 (2) Eine geplante Maßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser Finanzordnung muss
25 vor der Durchführung vom Landesvorstand genehmigt werden. Für jede dieser
26 Maßnahme zeichnet ein Mitglied des Landesvorstandes oder ein*e Beauftragte*r des

27 Landesvorstandes für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung
28 verantwortlich.

29 (3) Jede Maßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser Finanzordnung muss durch
30 folgende Unterlagen belegt sein:

31 · Einladung mit Gegenstand, Ort, Datum und ggf. Tagesordnung der Veranstaltung

32 · Protokoll oder kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Veranstaltung versehen
33 mit dem Beginn und dem Ende der Maßnahme

34 · Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Namen, Anschrift,
35 Teilnahmebestätigung und weiteren Angaben zur Teilnahme auf den hierfür
36 vorgesehenen Vordrucken

37 · Kassenabrechnung und dazugehörige Belege zu den Einnahmen und Ausgaben

38 (4) Aufwendungen für die Tätigkeit für und in Gremien (z.B. Landesvorstand,
39 Mitgliederversammlung) und Aufwendungen durch die Durchführung/Teilnahme an
40 Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser Finanzordnung müssen gesondert
41 abgerechnet werden. Näheres regelt die Erstattungsordnung.

42 (5) Honorarleistungen für Referent*innen oder den Seminarleiter*innen müssen von
43 diesen per Rechnung belegt sein. Nachgewiesene Reisekosten sind hierbei
44 gesondert abzurechnen.

45 *Ursprünglicher Text:*

46 *(5) Honorarleistungen für Referenten oder den/die Seminarleiter/in müssen durch
47 Vertrag belegt sein (Honorarvertrag). Nachgewiesene Reisekosten sind hierbei
48 gesondert abzurechnen.*

49 (6) Alle im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser
50 Finanzordnung stehenden Unterlagen müssen von der/dem Verantwortlichen
51 spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung bei der* Schatzmeister*in oder der
52 Geschäftsstelle der Grünen Jugend Baden-Württemberg eingereicht und die
53 Veranstaltungskasse abgerechnet werden (Einzahlung/Auszahlung des
54 Kassenüberschusses/-fehlbetrages).

55 (7) Werden für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen an die
56 Verantwortlichen Bargeld (Vorkasse) ausgezahlt, muss der Empfang quittiert
57 werden. Der entsprechende Betrag ist als <Vorkasse/GJ> unter den Einnahmen bei
58 der Abrechnung der Veranstaltungskasse aufzuführen.

59 (8) In der Geschäftsstelle der Grünen Jugend Baden-Württemberg müssen gesonderte
60 Aufzeichnungen über die Vorbereitungskosten für die einzelnen Maßnahmen nach § 3
61 Absatz 1 Satz 1 dieser Finanzordnung für z.B. Porto, Kopien, Briefumschläge,
62 Arbeitszeit von Mitarbeiter*innen geführt werden.

63 §4 Gender Budgeting

64 (1) Die finanziellen Mittel der Grünen Jugend Baden-Württemberg sollten, sofern
65 möglich, Frauen*, Inter und Transpersonen fördern. Daraus folgend sollten
66 konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um die strukturellen Genderungleichheiten
67 in unserer Gesellschaft zu bekämpfen.

68 (2) Die Schatzmeister*in sollte einmal im Jahr während einer
69 Landesmitgliederversammlung einen Bericht über die Verteilung der Ausgaben
70 vorstellen. Darin sollte u.a. die Verteilung von Honoraren an Referentinnen
71 contra Referenten, die Verteilung von Fahrtkostenerstattungen an Teilnehmerinnen
72 contra Teilnehmern, sowie die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung bei internen
73 Veranstaltungen aufgelistet sein.

74 (3) Die Schatzmeister*in, in enger Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand,
75 verpflichtet sich dazu, konkrete Maßnahmen zur finanziellen Förderung von
76 Frauen*, Inter und Transpersonen stets weiter zu entwickeln und mindestens eine
77 Veranstaltung im Jahr gezielt für Frauen*, Inter und Transpersonen anzubieten.

78 *Ursprünglicher Text:*

79 *Kein Absatz über Gender Budgeting vorhanden.*

80 § 5 Buchführung, Rechenschaftsbericht

81 (1) Die Grüne Jugend Baden-Württemberg ist verpflichtet, über ihre
82 rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den
83 Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des 5. Abschnitts des
84 Parteiengesetzes zu führen.

85 (2) Die* Schatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen
86 Rechenschaftsberichtes an den/die* Landesschatzmeister*in von Bündnis 90/DIE
87 GRÜNEN Baden-Württemberg gemäß dem 6. Abschnitt des Parteiengesetzes bis zum 30.
88 März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.

89 (3) Die* Schatzmeister*in legt der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend
90 Baden-Württemberg jährlich die Rechnungsergebnisse des Vorjahres im Vergleich
91 zum für das Rechnungsjahr verabschiedeten Haushaltsplan vor. Die
92 Rechnungsergebnisse und der vorgeschlagene Haushalt sollten den Mitgliedern vor
93 der Landesmitgliederversammlung per Email zugeschickt werden. Der
94 Landesfinanzrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist hiervon in
95 Kenntnis zu setzen.

96 *Ursprünglicher Text:*

97 (3) Die/der Schatzmeister/in legt der Landesmitgliederversammlung der Grünen
98 Jugend Baden-Württemberg jährlich die Rechnungsergebnisse des Vorjahres im
99 Vergleich zum für das Rechnungsjahr verabschiedeten Haushaltsplan vor. Der
100 Landesfinanzrates von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist hiervon in
101 Kenntnis zu setzen

102 § 6 Regionale und lokale Initiativen

103 Verwalten regionale und lokale Initiativen im Sinne des § 2 der Satzung
104 Finanzmittel, müssen diese gegenüber dem zuständigen Kreisverband der Partei
105 Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Absatz 1 dieser Finanzordnung abgerechnet
106 werden. Die* zuständige Schatzmeister*in des Kreisverbandes der Partei nimmt die
107 Rechnung der Initiative in den jährlichen Rechenschaftsbericht des
108 Kreisverbandes auf.

109 § 7 Spenden, Zuwendungsbescheinigungen

110 (1) Die Grüne Jugend Baden-Württemberg ist als Teilorganisation von Bündnis
111 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg berechtigt, Spenden im Sinne des § 25
112 Parteiengesetz anzunehmen.

113 (2) Zuwendungsbescheinigungen werden von der* Schatzmeister*in für die im
114 Kalenderjahr eingegangenen Zuwendungen ausgestellt und abgezeichnet.

115 § 8 Haushalt, mittelfristige Finanzplanung

116 Die* Schatzmeister*in der Grünen Jugend Baden-Württemberg stellt jährlich einen
117 Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung für den Landesverband der
118 Grünen Jugend Baden-Württemberg auf. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung
119 der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg und des
120 Landesfinanzrates von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.

121 § 9 Erstattungsordnung

122 Die von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg
123 beschlossene Erstattungsordnung für den Geltungsbereich der Grünen Jugend Baden-
124 Württemberg bedarf der Genehmigung des Landesfinanzrates von Bündnis 90/DIE
125 GRÜNEN Baden-Württemberg.

126 § 10 Rechnungsprüfung

127 (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 7 Absatz 8 der Satzung.

128 (2) Die Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg nimmt
129 den jährlichen Prüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des
130 Landesvorstandes. Der Landesfinanzrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-
131 Württemberg ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

132 § 11 Wirksamkeit

133 (1) Diese Finanzordnung tritt nach Verabschiedung durch die
134 Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg und Bestätigung
135 durch den Landesfinanzrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in Kraft

Begründung

Im Rahmen des Strukturprozesses schlagen die Schatzmeisterin, die AG Struktur und der Landesvorstand folgende Änderungen vor:

- Update der Sprache: Gendering (redaktionelle Änderungen)
- Gender Budgeting Mindestanforderungen
- inklusive Sprache
- klarere Anforderungen der finanziellen Transparenz gegenüber Mitgliedern